

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

29 (18.1.1896) Morgenblatt

# Karlsruher Zeitung.

Morgenblatt.

Samstag, 18. Januar.

Morgenblatt.

No. 29.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Pettizeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896.

## Amtlicher Theil.

### Sof-Anfrage.

Auf Allerhöchsten Befehl wird die Hoftrauer am 18. und 19. d. M. abgelegt.

Karlsruhe, den 16. Januar 1896.

Großherzogliches Oberkammerherrn-Amt.  
Freiherr von Gemmingen.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Dez. 1895 ist Folgendes bestimmt:

Som Landwehr-Bezirk Heidelberg:  
Dr. Bonnell, Simon, Unterärzte der Reserve, zu Assistenzärzten 2. Klasse befördert.

Som Landwehr-Bezirk Rastatt:  
Begerer, Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve zum Assistenzarzt 1. Klasse befördert.

Som Landwehr-Bezirk Freiburg:  
Zimmermann, Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve, zum Assistenzarzt 1. Klasse — Böggelin, Unterarzt der Reserve, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

Som Landwehr-Bezirk Donaueschingen:  
Dr. Ludwig, Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve, zum Assistenzarzt 1. Klasse befördert.

Som Landwehr-Bezirk Mülhausen i. G.:  
Dr. Herzing, Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots, mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform der Abschied bewilligt.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember 1895 ist Folgendes bestimmt:

Som Landwehr-Bezirk Strassburg:  
Menge, Secondlieutenant von der Reserve des Feldartillerie-Regiments Nr. 36 — der Abschied bewilligt.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Zur Finanzlage in Preußen.

Berlin, 16. Jan.

Wenn man auch unter voller Anrechnung einmaliger und ausnahmsweiser Verhältnisse, welche auf die Rechnungsabläufe Preußens günstig einwirkten, die von dem Herrn Finanzminister in der heutigen Sitzung des Preussischen Landtages gegebenen Zahlen der letzten Jahre betrachtet, wenn man insbesondere erwägt, daß der Fehlbetrag des Jahres 1894/95 sich um 48 Millionen niedriger stellt, als der Etatsvoranschlag, und überhaupt noch wenig über 8 Millionen Mark beträgt, sowie daß das diesjährige Defizit von über 20 Millionen Mark sich wohl in einen mäßigen Ueberschuß verwandeln dürfte, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß in der ungünstigen Finanzlage sich in der letzten Zeit eine Wandlung zum Besseren eingestellt hat. Charakteristisch ist dafür namentlich der Verlauf der Abschlässe der Eisenbahnverwaltung. Noch 1894/95 rührten die starken Mehrüberschüsse der Eisenbahnverwaltung nicht aus Mehreinnahmen her; eine Mindereinnahme von 5 Millionen Mark mußte vielmehr durch Ersparnisse an den Aus-

gaben ausgeglichen werden, bevor ein Mehrüberschuß eintreten konnte. 1895/96 überwiegen bereits die Mehreinnahmen stark unter dem Faktor, welchem ein Mehrüberschuß von 17 Millionen Mark zu danken ist, und für 1896/97 konnte ein erhöhter Ueberschuß aus Mehreinnahmen von über 42 Millionen Mark in Aussicht genommen werden. Man hat es also hier zweifelsohne mit dem Reflex der aufsteigenden Bewegung in Handel und Verkehr zu thun, mithin mit einem Momente von sehr schwankendem Charakter. Die Gefahr liegt nahe, daß wenn bei Bemessung der dauernden Ausgaben der schwankende Charakter dieser Einnahme nicht voll berücksichtigt wird, eine Vermehrung der dauernden Ausgaben beschlossen wird, für welche es bei einem eventuellen späteren Rückgange der Eisenbahneinnahmen an der Deckung fehlt. Es wird daher bei weiser Verwaltung diese Mehreinnahme wesentlich nicht zur Vermehrung der dauernden Ausgaben, sondern zur Befriedigung der in den vorigen Jahren zurückgestellten einmaligen Bedürfnisse zu verwenden sein. Aber über diese weise Praxis hinaus ergibt sich auch die Verpflichtung, der Frage näher zu treten, ob nicht die Zeit gekommen ist, einen wirksamen ausgleichenden Faktor in das preussische Finanzwesen, etwa durch Schaffung einer obligatorischen Tilgungspflicht und Einrichtung eines Reservefonds, welcher in schlechten Zeiten die Mittel zur Deckung eines Fehlbetrages bieten kann, einzuführen. Die Aussicht, welche der Finanzminister am Schlusse seiner Darlegung auf einen entsprechenden Gesetzesvorschlag noch in der laufenden Session eröffnen konnte, bedeutet mithin einen weiteren entscheidenden Fortschritt auf dem Wege fester Fundamentierung der preussischen Finanzen.

### \* Die Reform der direkten Steuern in Baden und die Einführung einer Vermögenssteuer.

IV.

In dieser Hinsicht hebt die Denkschrift hervor, daß im System der jetzigen Ertragssteuern — Grund- und Gebäudesteuer — deßhalb ein Schuldenabzug schlechthin unangänglich war, weil die einer längst vergangenen Periode entnommenen Wertsteuercapitalien mit den laufenden Werten von Grundstücken und Gebäuden, welche, da sie die Grundlage der Beleihung bilden, sich äußerst selten decken mit den namentlich bei Gebäuden, ländlichen wie städtischen, die der Besteuerung zu Grunde liegenden Grundstücks- und Gebäudesteuerkapitalwerte in vielen Fällen selbst 30 bis 50 Proz. unter den heutigen Werten sich befinden mögen. Wenn aber die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Besteuerung zur nöthigen Voraussetzung hat, daß die Steuerwerte und die der Beleihung des Grundbesitzes zu Grunde liegenden Werthe (die Beleihungswerte) zusammenfallen, so würde augenscheinlich ein Reinertragskataster jener Voraussetzung ebensowenig wie das geltende Kaufwertkataster entsprechen, weil auch Reinertragswerth und Beleihungswert (laufender Verkehrswert) sehr häufig nicht übereinstimmen und weil deßhalb

die auf ein Grundstück oder ein Gebäude eingetragenen Schulden, obwohl sie noch innerhalb der Grenze des Verkehrswertes sich befinden, doch über den sogenannten Ertragswerth sehr wohl hinausgehen können; ja bei diesem Abpringen des Verkehrswertes von dem katastrirten Reinertragswerth müßten häufig selbst steuerliche Minusgrößen sich bilden, offenbar ein unter keinen Umständen annehmbares Ergebnis. Grobtest man deßhalb die Forderung des Schuldenabzugs im System der Ertragssteuern als das schlechthin im Vordergrund stehende, so ist auch die Schlussfolgerung, daß diese Forderung nur im System einer auf den laufenden Verkehrswerten aufgebauten Katastrirung ihre Verwirklichung finden kann, unabweisbar. Und ebenso folgt daraus, daß wegen der Aenderungen, die sich in den Verkehrs- (Beleihungs-) werten im Laufe der Jahre vollziehen, die Zulassung des Schuldenabzugs mit einem für längere Zeit berechneten Kataster sich nicht verträgt, vielmehr diese Kataster, entsprechend den tatsächlichen Aenderungen in den Verhältnissen der Immobilien, in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen Revisionen unterzogen werden müssen. Annahme des Verkehrswertprinzips als Katastrirungsunterlage und periodische Erneuerung des Verkehrswertkatasters bilden daher das unumgänglich nöthige Gegenstück der Erfüllung der Forderung des Schuldenabzugs.

Die Denkschrift erörtert nunmehr, wie die Forderung des Schuldenabzugs vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit zu beurtheilen sei, und kommt zu einer Bejahung dieser Frage. Denn es ist sicher nicht zu beabsichtigen, daß wenn schon darin ein Mangel der jetzigen Ertragssteuern (Grund- und Gebäudesteuer) sich offenbart, daß das Maß der Steuerpflicht in völliger Unabhängigkeit von den wirklichen Ertragsverhältnissen sich befindet, dieser Mangel verschärft in die Erscheinung treten muß, wenn die den Reinertrag eines Grundstückes oder Gebäudes, d. h. im letzten Ende die steuerliche Leistungsfähigkeit schmälern den Schuldenzinsen für die Höhe der Steuerentrichtung ebenfalls bedeutungslos bleiben; denn je nach dem Grad der Verschuldung innerhalb des Kreises der Steuerpflichtigen ergibt sich im geltenden Steuersystem ein sehr verschiedenes Maß des Steuerdruckes, das, gemessen an dem Grundjah der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den Forderungen allerseits gerechter Steuerbelastung nicht entspricht. Die Nichtberücksichtigung des Schuldenabzugs, wie sie im System der alten Ertragssteuern gang und gäbe war, konnte solange als wenig drückend angesehen werden, als bei dem Mangel einer ausgebildeten Kreditwirtschaft die Schuldbelastung durchschnittlich eine mäßige, und starke Differenzen in der Höhe der Schuldbelastung im allgemeinen nicht zu beobachten waren; sie mußte aber in wachsendem Maße als eine Erschwerniß empfunden werden, je komplizirter die Kreditverpflichtungen sich gestalteten und je stärkere Verschiedenheiten in der Schuldbelastung zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen zu Tage traten. Nicht mit Unrecht wird auch betont, daß die Nichtberücksichtigung des Schuldenabzugs nicht selten zu einer Doppel-

## Feuilleton.

Nachdruck verboten.

### Die Kaiserproklamation in Versailles

am 18. Januar 1871.

Von den gewaltigen Ereignissen, deren wir nach 25 Jahren dankerfüllt gedenken, ist die Erneuerung der Kaiserwürde am 18. Januar eines der denkwürdigsten; in politischer Beziehung bildet dieser Tag unzweifelhaft den Höhepunkt des großen deutsch-französischen Krieges.

Es ist daher gewiß durchaus angemessen, an dem bedeutungsvollen Jahrestage auch die äußeren Umstände in die Erinnerung zurückzurufen, unter denen sich dieser weltgeschichtliche Akt vollzog. Wir thun dieses an der Hand einer von Dr. Doehle-Mittler in Berlin, der selbst das Glück hatte, Zeuge dieses allen Theilnehmern unvergeßlichen Vorganges zu sein, soeben herausgegebenen Schrift (\*), welche auf Grund der gesammelten auf denselben bezüglichen Literatur und zahlreicher Erhebungen bei den glaubwürdigsten Persönlichkeiten, die damals in Versailles waren, mit der ganzen Akribie der wissenschaftlichen Geschichtsforschung jede Einzelheit aufs genaueste und zuverlässigste feststellt.

Am 18. Januar 1871 gegen 10 Uhr Vormittags zogen die Träger der nach Versailles entbotenen Fahnen des V. und VI. preussischen und des II. bayrischen Armeecorps über die Place d'Armes nach dem stolzen Königsschlosse mit der

Inskription: „A toutes les gloires de la France“. Eine Kompagnie des Königs-Grenadierregiments (2. Westpreussisches Nr. 7) geleitete die Fahnen und die Musik des 59. Regiments stimmte im Augenblicke, da sie durch das vergoldete Gitter des Ehrenhofes eintrat, an: „Was ist des Deutschen Vaterland“. An der Reiterstatue Ludwigs XIV. mit dem gebieterisch weit ausgestreckten Marschallstab vorbei stürzten, von heftigem Wind bewegt, die Fahnenflügel, die schwarzen Kreuze und Adler auf weißem Grund und die blau-weißen Rauten. An der unter präsentirtem Gewehr stehenden Ehrenwache der 12. Kompagnie des Königs-Grenadierregiments vorüber wurden sie in die Spiegelgalerie gebracht.

Kurz vorher hatte die Aufstellung der Ehrenwachen und der Fahnen der Kronprinz Friedrich Wilhelm besichtigt, der alle Anordnungen für die Feier leitete. Schon im September 1870, als er das Schloß zum erstenmal besuchte, hatte der hohe Herr sich vorgenommen, daß hier das neue Deutsche Reich und die Annahme des Kaisertitels verkündet werden sollte. In der That war die Galerie des Glaces der würdigste, glänzendste Festraum für eine solche Staatsaktion. Der langgestreckte Raum mit den 17 bis zur Decke hinaufreichenden Fenstern, durch die man auf den weiten Park mit seinen Wasserwerken blickt, mit den ebensovielen Kristallspiegeln in Goldrahmen mißt 72 zu 13 m in der Höhe, 10 m in der Breite. Die Nische des mittelfensterns war zum Altarplatz bestimmt worden, einen Tisch aus dem Audienzzimmer Ludwigs XIV. hatte man mit der rothen Felleinlage der 1. Garde-Infanterie-Division, die das Eisenerz Kreuz schmückte, bedeckt. Vor die in der Pfeilernische stehenden Marmorbilder heidnischer Götter, die sich nicht wohl entfernen ließen, hatte man Blattpflanzen gestellt. Die weite Vogennische im Norden der Schmalwand der langgestreckten Spiegelgalerie, die zu dem

Salon de la Guerre führt, hatte man durch eine Wand gesperret — der Großherzog von Sachsen sagte: »wie wenn die Römer, nachdem sie gesiegt hatten, den Janus-Tempel schlossen« — und davor eine Bühne von drei Stufen errichtet. Die Wand und diese Bühne wurde nun mit dunkelrothem Sammet bekleidet, ebenso wurde das Altarfenster verhängt. Auf der Stoffwand aber heftete man ein von Graf Harrach entworfenes Wappenschild mit dem deutschen Reichsadler: auf goldenem Grund der schwarze Adler mit rothen Waffen und rother ausgeschlagener Junge, und mit dem schwarz und weiß quadrierten Hohenzollernwappen als Herzschild. Die auf dem Dreieckschild ruhende Kaiserkrone war von hochgestellten Goldplatten gebildet.

Bekanntlich hatte König Wilhelm sich nur nach längerem Zögern zur Annahme des Kaisertitels entschlossen. Eine Reihe von Staatsakten — das bekannte Schreiben des Königs Ludwig II. von Bayern an alle Deutschen Fürsten und Freien Städte, die Zustimmung zu dem darin enthaltenen Antrage seitens derselben, die durch eine Deputation dem König übermittelte Bitte des Reichstags, das Einigungswort durch Annahme der deutschen Kaiserkrone zu weihen, die Einleitung der erforderlichen Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten, die Verkündung der von dem Norddeutschen Bund mit Baden und Hessen vereinbarten »Verfassung des Deutschen Bundes«, dessen Präsidium dem König von Preußen zusieht, der den Namen Deutscher Kaiser führt« — waren vorausgegangen. Am Neujahrstag 1871 bei der Abendtafel hatte unser Großherzog den Kaiser zum erstenmal im Namen der anwesenden Fürsten als Oberhaupt des Deutschen Kaiserreiches begrüßt. Nun hatte König Wilhelm den 18. Januar, den Tag, an welchem vor 170 Jahren Kurfürst Friedrich III. sich die Königskrone von Preußen auf's

\* Die Kaiserproklamation in Versailles am 18. Januar 1871 von Dr. Th. Doehle-Mittler. Mit einem Verzeichniß der Festredner und einem Grundriß der Festräume. Berlin 1896. S. Mittler und Sohn (Sonderausgabe des ersten Heftes im Militär-Wochenblatt 1896.) Die Lektüre dieser Schrift sei auf das Warmste empfohlen.





